



STATUTEN

1. Name und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen "Freia" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, ZGB. Der Verein ist gemeinnützig, politisch und konfessionell neutral.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Beinwil SO.

2. Zweck und Ziel

- 2.1. Der Verein bezweckt die Förderung und Entwicklung sozialer, therapeutischer und pädagogischer Leistungen im Rahmen biologischer Landwirtschaft.
- 2.2. Die folgenden beiden Aspekte müssen im Rahmen der Zweckerfüllung berücksichtigt werden:
 - Umfassende gesellschaftliche Teilhabe der Menschen in Betreuung aufgrund wirkungsorientierter Begleitung
 - Nachhaltigkeit, Biodiversität und biologische Bewirtschaftung als Zielindikatoren der rahmengebenden Landwirtschaft.
- 2.3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

- 3.1. Zur Verfolgung des Vereinszweckes und seiner Ziele verfügt der Verein über folgende Mittel:
 1. Mitgliederbeiträge. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
 2. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
 3. Subventionen
 4. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 5. Spenden und Zuwendungen aller Art
- 3.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - a) natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen.
 - b) Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
 - c) Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- 4.2. Jedes Mitglied verfügt an den Mitgliederversammlungen über eine Stimme.



- 4.3. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
- 4.5. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 4.6. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsstelle.

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt.
 - b. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
 - c. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 5.2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
 - b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands.
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Wahl bzw. Bestätigung des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes.
 - f. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
 - g. Genehmigung des Jahresbudgets.
 - h. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
 - i. Entscheid über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern nach deren Rekurs.
 - j. Beschlussfassung über Statutenänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 5.3. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit in den vorliegenden Statuten nicht anders vorgesehen, fassen die Mitglieder die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 5.4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



5.5. Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 (drei) Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- b. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- c. Aufgaben des Vorstandes sind: Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern; kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen; kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- d. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
- e. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Der Präsident lädt den Vorstand unter Angabe der Traktanden zu den Sitzungen ein. Daneben kann jedes Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- f. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- g. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.6. Sekretariat/Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich. Sie führt die Geschäfte im Rahmen der vom Vorstand vorgegebenen Strategie.

6. Verschiedenes

6.1. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Geschäftsstelle.

6.2. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen

6.3. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

6.4. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05. Januar 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Beinwil, den 05.01.2015

Verein Freia

Die Präsidentin: (Dominique Jud)

Die Protokollführerin: (Andrea Götte)